

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern



Ausschliesslich per E-Mail an: lmr@blv.admin.ch

31. Januar 2023

Stellungnahme zur Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts (Projekt Stretto 4)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im September 2022 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit der Meinungsäusserung bedanken wir uns und nehmen gestützt auf die Inputs unserer Mitglieder aus gesamtwirtschaftlicher Sicht Stellung. Für die detaillierteren Ausführungen bitten wir Sie die Stellungnahmen unserer Mitglieder und insbesondere scienceindustries, CHOCOSUISSE, BISCOSUISSE und dem Schweizerischen Kosmetik- und Waschmittelverband zu berücksichtigen.

economiesuisse begrüsst die geplanten Änderungen im Grundsatz. Sie können zu einer Reduktion der Handelshemmnisse führen. An einzelnen Stellen braucht es jedoch zwingend Anpassungen, um vermeidbare Inkompatibilitäten zu den Regeln in der EU zu beseitigen.
Dies betrifft insbesondere die geplanten Änderungen der VIPaV. Allgemein ist bei diesen Bestimmungen zu kritisieren, dass die geplanten Änderungen in der Kommunikation der Vernehmlassung nicht erwähnt werden. Dies wiegt umso schwerer, als die geplante Anpassung materiell klar abzulehnen ist: die Ausnahme des Cassis-de-Dijon-Prinzips erfolgt ohne nachvollziehbare Begründung, ist weitreichend, überschüssend und nicht erforderlich.

1 Vorbemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen des Projektes Stretto 4 werden von economiesuisse und unseren Mitgliedern im Grundsatz unterstützt. Angesichts der Diskussion um die Hochpreisinsel Schweiz ist es von grundlegender Bedeutung, alle Möglichkeiten zu nutzen, welche einen Einfluss auf die Preise der hiesigen Produkte haben. Zu beachten ist hierbei, dass bei Schweiz-spezifischen Regeln die Kompatibilität mit dem EU-Recht gegeben sein muss. Ist dies nicht der Fall, ist eine Verteuerung der Produktion die Folge. In wichtigen Punkten geht der Entwurf hierbei in die richtige Richtung.

Das Vorgehen, im Rahmen der Konsultation verschiedene Themen in einer Vernehmlassung zur Änderung des Lebensmittelrechts zusammenzufassen, ist aus Transparenzsicht problematisch. Es widerspricht einer transparenten und fairen Kommunikation. So werden die geplanten Änderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (VIPaV) in der Kommunikation nicht erwähnt. Dies ist umso bedeutsamer, da die vorgeschlagenen Änderungen weitgehende Konsequenzen für die betroffenen Unternehmen haben. Gerade diese Unternehmen fühlen sich womöglich aber durch "Harmonisierung im Lebensmittelrecht" gar nicht angesprochen und sie vermuten keine Auswirkungen auf ihre Branche. Hinzu kommt, dass im Rückmeldeformular eine Rubrik "Revision VIPaV" fehlt. Damit ist das Risiko sehr gross, dass diese wichtige Anpassung übersehen wird. Darüber hinaus ist eine Kommentierung der Änderungen sodann im vorgeschlagenen Format gar nicht möglich, wenn auch dringend nötig.

2 Geplante Änderungen der VIPaV

Klar abzulehnen sind die vorgeschlagenen Änderungen der VIPaV. Diese hätten zur Folge, dass das Cassis-de-Dijon-Prinzip im Bereich der Kosmetika für den Art. 6 Abs.1 der VKos ausgehebelt würde. In der Schweiz würden andere Grenzwerte für ausgesuchte Stoffe als in Europa gelten. Das Cassis-de-Dijon-Prinzip ist für die Schweizer (Aussen-)Wirtschaft zentral und hat sich bewährt. Eine Aushebelung davon aus nicht nachvollziehbaren Gründen und damit einen Alleingang der Schweiz lehnen wir klar ab.

Folgende Gründe unterstützen diese Ablehnung:

- Die Aussage, dass die EU-Regelungen im Vergleich zu den Schweizerischen Regelungen im Bereich der hier relevanten Kosmetika als zu lasch gelten und die Schweiz deshalb zwingend weitgehendere und strengere Vorschriften haben müsse ist überspitzt und irreführend. Die schweizerische Regelung ist im internationalen Vergleich bereits unverhältnismässig streng. Eine Ausnahme zum Cassis de Dijon-Prinzip ist unter Anbetracht der enormen Nachteile für die Schweizer (Export-)Wirtschaft nicht angebracht.
- In Betracht gezogen werden muss ausserdem, dass die International Fragrance Association (IFRA) momentan eine Lösung für kosmetische Mittel mit den im Zentrum der Regelung stehenden Furocumarinen entwirft. Diese dürfte als weltweiter Standard umgesetzt werden. Dabei wird nicht der in der Schweiz offenbar angestrebte undifferenzierte, isolationistische Ansatz gewählt. Vielmehr wird ein international abgestimmter Ansatz verfolgt, der darauf abstützt, dass Furocumarine erst ab einer gewissen Konzentration und bei bestimmten Anwendungen fototoxische Wirkungen haben. Es ist unter diesen Voraussetzungen zwingend, die geplante differenziertere Lösung der IFRA zu übernehmen und keine Sonderregelung für die Schweiz zu verabschieden. Wir würden es begrüessen, wenn dafür das Gespräch mit der betroffenen Branche gesucht würde.

Die Aushebelung des Cassis de Dijon-Prinzips ist ein überschüssender und unnötiger Eingriff, der durch differenziertere Regeln ohne weiteres vermieden werden könnte.

3 Deklarationspflichten benötigen weiterführende Änderungen im Sinne der Kompatibilität mit den EU-Anforderungen

Trotz der vorgeschlagenen Änderungen bleiben einige Bestimmungen mit grosser Bedeutung erhalten, bei denen die Schweizer und EU-Anforderungen nicht miteinander abgestimmt sind und damit zu einem vermeidbaren Swiss Finish im Sinne von Schweiz-spezifischen Verpackungen oder Aufdrucken führen. So muss bei der Deklaration von Allergenspuren in jedem Fall eine Kennzeichnung der Allergengruppe, wie in der EU gängig, möglich sein. Bei der Herkunftsdeklaration von primären Zutaten - sofern es sich um eine in der Schweiz freiwillige Angabe handelt - muss die in der EU akzeptierte Formulierung "Zutat X stammt nicht aus der Schweiz" erlaubt sein. Zukünftige weitere Verschärfungen der Regeln für die Herkunftsdeklaration von Zutaten vorverpackter Lebensmittel wären entschieden abzulehnen. Wir bitten Sie, hierbei für Details die Vernehmlassung der betroffenen Mitglieder und insbesondere scienceindustries zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf die in der Stellungnahme von scienceindustries ausgeführten Lücken bei der Angleichung der Definitionen neuartiger Lebensmittel: hier gilt es die Verordnung entsprechend zu korrigieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse